

# Staatsanwaltschaft Bamberg



Staatsanwaltschaft Bamberg,  
96045 Bamberg

Herr Leitender Oberstaatsanwalt Ohlenschlager

Telefon: 0951/8331855

Telefax: 0951/8331890

Herrn

[REDACTED]  
Iserlohn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Akten - / Geschäftszeichen  
100 AR 79/18

hs  
Datum  
09.02.2018

Vorermittlungsverfahren [REDACTED]  
wegen Antrag vom 31.12.2017

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

anbei erhalten Sie eine geschwärzte Ablichtung des Urteils des Amtsgerichts Haßfurt vom  
05.09.2012.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

  
Drummer, Justizhauptsekretärin

**Hausanschrift**  
Wilhelmsplatz 1  
96047 Bamberg

**Haltestelle**  
Linie 905,921,922,930 ab ZOB  
**Behindertenparkplatz**  
Nach Anmeldung beim Pförtner

**Geschäftszeiten**  
Mo-Fr 08.00-12.00;  
Ansonsten nach tel.  
Vereinbarung!

**Kommunikation**  
Telefon: 0951/8330  
Telefax: 0951/8331890

Hinsichtlich [REDACTED]  
Rechtskräftig seit 05.09.2012  
Haßfurt, 20. Sep. 2012  
Amtsgericht [REDACTED]  
[REDACTED] Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinsichtlich [REDACTED]  
Rechtskräftig seit 13.09.2012  
Haßfurt, 20. Sep. 2012  
Amtsgericht [REDACTED]  
[REDACTED] Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Haßfurt

Az.: [REDACTED]

191



IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

des Amtsgerichts Haßfurt

In dem Strafverfahren gegen

- 1) [REDACTED] (geb. [REDACTED])  
geboren am [REDACTED] in [REDACTED], Beruf: [REDACTED], Staatsangehörigkeit:  
[REDACTED], wohnhaft: [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt [REDACTED]

- 2) [REDACTED] (geb. [REDACTED])  
geboren am [REDACTED] in [REDACTED], Beruf: [REDACTED], Staatsangehörigkeit:  
[REDACTED] wohnhaft: [REDACTED]

wegen Betrug

aufgrund der Hauptverhandlung vom 05.09.2012, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]  
als Strafrichter

Staatsanwalt [REDACTED]  
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

RA [REDACTED]  
als Verteidiger

JSekr'in [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

1. Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] sind jeweils schuldig des Betrugs.

2. Es werden deswegen verurteilt:

a) [REDACTED] zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 35,00 Euro

b) [REDACTED] zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätze à 30,00 Euro

3. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

**Angewendete Vorschriften:**

[REDACTED]: § 263 I StGB

[REDACTED]: § 263 I StGB

**Gründe:**

(abgekürzt gem. § 267 IV StPO)

1.)

Die 26-jährige Angeklagte [REDACTED] ist von Beruf [REDACTED]. Ihr monatlicher Nettoverdienst beträgt ca. 1.150,00 Euro.

Die Angeklagte ist [REDACTED] und hat drei Kinder im Alter von 7, 3 und 2 Jahren.

Der Bundeszentralregisterauszug vom 21.08.2012 enthält folgende Eintragung:

2.)

Der 31-jährige Angeklagte [REDACTED]. Der Angeklagte arbeitet als [REDACTED]. Sein monatlicher Nettoverdienst beträgt ca. 900,00 Euro.

Unterhalt für seine drei Kinder zahlt der Angeklagte derzeit nicht.

Ausweislich des Bundeszentralregisterauszugs vom 21.08.2012 ist der Angeklagte wie folgt vorbestraft:



II.

Die Angeklagten bezogen gemäß Antrag seit 01.08.2010 vom Jobcenter [REDACTED] [REDACTED] Arbeitslosengeld II für sich und ihre zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Kinder [REDACTED]

Entgegen der den Angeklagten bekannten Verpflichtung teilten sie aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses der Agentur für Arbeit nicht unverzüglich mit, dass ihnen am 05.08.2010 aufgrund eines Fernsehauftritts in der Sendung [REDACTED] von [REDACTED] 1.500,00 Euro überwiesen wurden, mit der Folge, dass ihnen - ihrer Absicht entsprechend - für den Zeitraum vom 01.08.2010 bis 30.09.2010 Leistungen in Höhe von insgesamt 1.470,00 Euro bewilligt und ausbezahlt wurden, auf die sie, wie sie wussten, keinen Anspruch hatten.

Um diesen Betrag wurde das Jobcenter [REDACTED] geschädigt.

III.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Angaben der Angeklagten, die weitgehend geständig waren.

Die Zeugin [REDACTED] wurde uneidlich einvernommen. Verlesen wurden die Auszüge aus dem Bundeszentralregister vom 21.08.2012 und von den Angeklagten als richtig anerkannt.

IV.

Die Angeklagten haben sich jeweils schuldig gemacht eines Vergehens des Betrugs gem. § 263 I StGB.

Der Strafrahmen beträgt Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren.

Bei der Strafzumessung spricht zu Gunsten der Angeklagten, dass sie ihr Fehlverhalten einsehen.

Zu Lasten der Angeklagten muss gewertet werden, dass beide bereits vorbestraft sind.

Unter Berücksichtigung der genannten und der sonstigen sich aus § 46 StGB ergebenden Strafzumessungsgründe hält das Gericht hinsichtlich der Angeklagten [REDACTED] eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 35,00 Euro für schuld- und tatangemessen, hinsichtlich des mehrfach vorbestraften Angeklagten [REDACTED] eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30,00 Euro.

V.

Als Verurteilte tragen die Angeklagten die Kosten des Verfahrens (§§ 464, 465 StPO).

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht

Unterschriebenes Urteil zu den Akten gelangt am 20. Sep. 2012

[REDACTED] Justizsekretärin

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle